

**Diese Allgemeinverfügung ist gerichtet an
alle Personen, die beabsichtigen,
an der Geburtstagsfeier in Form einer
Facebook-Party auf dem
MüGa Gelände in Mülheim an der Ruhr
am 30. und 31.07.2011 teilzunehmen.**

Ihr(e) Zeichen: / Ihr Schreiben vom:

**Ordnungsamt
Fachbereich
Allgemeine Gefahrenabwehr**

Sprechzeiten:

Mo. Di Fr.	08:00 – 12:30 Uhr
Mi	nach Terminvereinbarung
Do.	08:00 – 12:30 14:00.- 17:00

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bahn:	alle Linien / Innenstadt
Bus:	alle Linien / Innenstadt

Datum: **28.07.2011**

Aktenzeichen: **32-11--**

Gemäß §§ 14 Abs. 1, 17 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528 / SGV 2060) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) erlässt die Stadt Mülheim an der Ruhr folgende

Allgemeinverfügung

**über das Verbot des Zusammentreffens zum Feiern einer so
sogenannten Geburtstagsfeier in Form einer Facebook-Party am
30. und 31. Juli 2011 im Bereich der Stadt Mülheim an der Ruhr.**

1. Verbot der Durchführung und der Teilnahme an einer sogenannten Geburtstagsfeier in Form einer Facebook-Party

Im Internet (www.facebook.com) ist von „Tobi Schwanek Goede“ und „Janina Rekos“ in Mülheim an der Ruhr auf dem MüGa-Gelände in Mülheim an der Ruhr eine "Geburtstagsfeier" in Form einer Facebook-Party als "private" Veranstaltung für den 30.07. und 31.07. 2011 angekündigt worden.

Die Durchführung und die Teilnahme an dieser Geburtstagsfeier in Form einer Facebook-Party wird hiermit auf dem MüGa Gelände und allen öffentlichen Wegen und Plätzen, Parks und städt. Anlagen in Mülheim an der Ruhr untersagt.

2. Platzverweisung und Verwaltungszwang

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung zu vg. Nr. 1 wird ein Platzverweis gem. § 34 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441 / SGV. NRW. 205) ausgesprochen und nötigenfalls mit der Anwendung unmittelbaren Zwanges gem. §§ 55 Abs. 2, 57 und 62 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156 / SGV. NRW. 2010) durchgesetzt.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

4. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu 1.

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 14 Abs. 1 OBG. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht unter anderem dann, wenn Individualrechtsgüter, insbesondere Leben und körperliche Unversehrtheit, gefährdet sind.

In der Vergangenheit kam es bei ähnlichen Veranstaltungen immer wieder zur Missachtung geltenden Rechts.. Der Initiator „verfügt“ eigenmächtig über öffentliche Verkehrsflächen ohne jegliche behördliche Abstimmung, ob die Örtlichkeit für die geplante Veranstaltung überhaupt geeignet wäre oder sie z. B. bereits anderweitig vergeben wurde.

Insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Gründen ist eine Untersagung der Veranstaltung notwendig:

1. Es besteht keine Veranstalterhaftpflichtversicherung.
2. Für die Veranstaltung liegt kein mit den Ordnungs- und Sicherheitsbehörden abgestimmtes Sicherheitskonzept einschließlich eines Räumungs- und Evakuierungsplanes sowie eines Verkehrslenkungsplanes vor.
3. Für die An- und Abreise der Besucher liegt kein Verkehrskonzept vor.
4. Es fehlen Konzepte zum Ordner-, Rettungs-, Sicherheits- und Sanitätsdienst.
5. Es liegen keine Angaben zu einem Reinigungs- und Entsorgungskonzept sowie zu den zur Verfügung stehenden Toilettenanlagen vor.
6. Eine Erlaubnis nach dem Straßen- und Wegerecht / Straßenverkehrsrecht sowie der Anlagensatzung ist weder beantragt noch erteilt.

Wer öffentlich einlädt, hat keinen Einfluss darauf, wer und wie viele Teilnehmer tatsächlich kommen. Veranstaltungen, die im „normalen Alltag“ nicht zulässig sind, sind auch als Facebook-Party nicht tolerierbar. Die bei bisherigen Facebook-Partys aufgetretenen Alkoholexzesse und Prügeleien sind auch unter der Anonymität nicht erlaubt.

Der Gesundheitsschutz der Besucher, Unbeteiligter und Ordnungskräfte ist ein wichtiger, sogenannter Gemeinwohlbelang, der dieses Verbot rechtfertigt. Die Gesundheit und das menschliche Leben – auch der Veranstaltungsteilnehmer – genießen einen höheren Stellenwert als das eingeschränkte Grundrecht auf freie Entfaltung der Person. Aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter, wie Leben und körperliche Unversehrtheit, zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Daher ist es geboten und zugleich ermessensgerecht, die Veranstaltung zu untersagen und auch das angeordnete Verbot mit ordnungsbehördlichen Mitteln durchzusetzen.

Hierbei habe ich die widerstreitenden Interessen unter Beachtung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen. Von der unkontrollierten Durchführung von Menschenansammlungen zum Feiern gehen erhebliche Gefahren für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Besucher, Unbeteiligter und Ordnungskräfte aus. Um die Sicherheit dieser Personenkreise zu gewährleisten, ist es gerechtfertigt, in die allgemeine Handlungsfreiheit einzugreifen und ein Verbot auszusprechen und dieses notfalls auch mit Zwangsmitteln durchzusetzen.

Das von mir ausgesprochene Verbot entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG). Eine andere, gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahme ist nicht ersichtlich.

Mit einer Teilnahme an der Party werden Sie zur verantwortlichen Person i.S.d. § 17 OBG, gegen die sich dann die weiteren Maßnahmen richten können.

Begründung zu 3.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse an der allgemeinen Handlungsfreiheit zurückstehen.

Bei vergleichbaren Veranstaltungen haben sich teilweise chaotische Zustände ergeben. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis:

Aufgrund einer neuen gesetzlichen Bestimmung wurde das Widerspruchsverfahren für Verwaltungsakte, die während des Zeitraums vom 01.11.2007 bis zum 31.10.2012 bekannt gegeben werden, abgeschafft.

Sie können daher keinen Widerspruch mehr gegen diesen Bescheid einlegen, haben aber die Möglichkeit, hiergegen Klage zu erheben.

Ich verweise insoweit auf die Ihnen zustehenden Rechte (siehe unter „Ihre Rechte/(Rechtsbehelfsbelehrung)“).

Wird die Klage schriftlich erhoben, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf eingegangen ist.

Zur Vermeidung etwaiger unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen jedoch, sich vor Erhebung einer Klage gegebenenfalls zunächst mit dem Ordnungsamt in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Bitte beachten Sie jedoch unbedingt, dass sich durch diese vorherige Kontaktaufnahme die einzuhaltende Klagefrist beim Verwaltungsgericht auf keinen Fall verlängert!

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Ordnungsverfügung können Sie einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, stellen.

Im Auftrag
gez. **Otto**